

# Beschlussauszug

---

**4/0088/2024**

aus der  
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg  
vom 17.12.2024

---

**Top 8      5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zshg. mit der Vorbereitung von Flächen für die Wohnbebauung zwischen der Dassower Straße und der Feldstraße im Bogen der B 104  
- Billigung des Vorentwurfes -**

Herr Jörke erklärt sich gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V für befähigt und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg billigt die Vorentwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden zwei Teilbereiche im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg betrachtet.  
Der Teilbereich 1 wird begrenzt:
  - im Norden: durch die B 104,
  - im Osten: durch die Dassower Straße,
  - im Süden: durch die rückwärtigen Flächen der Bebauung an der Lindenstraße,
  - im Westen: durch die Feldstraße.Der Teilbereich 2 wird begrenzt:
  - im Nordosten: durch die Trasse der Bahn zwischen Schönberg und Grevesmühlen,
  - im Osten: durch Wohnbauflächen am Bünsdorfer Weg, insbesondere durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und im Süden durch Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 14.1 für das Gebiet am Bünsdorfer Weg,
  - im Süden: durch Grünflächen,
  - im Westen: durch Waldflächen.
2. Mit den Vorentwürfen ist das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu befragen.
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
12	0	0